



## VERORDNUNG

### **der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, mit der die Verordnung betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS- CoV-2 geändert wird**

Gemäß § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

Die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, mit der die Verordnung betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren.“

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

#### Kundmachung durch:

- Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
- Stadtkommunikation zur Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung

Angeschlagen am: 15.3.2020

